



## Die Vorzeitige Absetzung für Abnutzung kritisch betrachtet

Im zweiten Konjunkturpaket der Bundesregierung ist ein weiteres „Steuerzuckerl“ enthalten: die „vorzeitige Absetzung für Abnutzung“ - was soviel heißt wie „vorzeitige Abschreibung“.

Investitionen in bestimmte Wirtschaftsgüter (körperliche, abnutzbare Anlagegüter, nicht jedoch Grundstücke, Gebäude, PKW und gebrauchte Güter) sollen dadurch attraktiver erscheinen, und so trotz der Wirtschaftskrise durchgeführt oder vorgezogen werden. Diese Anlagegüter müssen 2009 oder 2010 angeschafft bzw. hergestellt werden.

Im Jahr der Anschaffung können nun 30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten inklusive der jährlichen linearen Abschreibung abgeschrieben werden. In den Folgejahren ist dann die „normale“ Abschreibung von den vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen. Eine Übertragung stiller Reserven gemäß § 12 EStG von Wirtschaftsgütern, für die eine vorzeitige Abschreibung vorgenommen wurde, ist nicht möglich.

Durch die vorzeitige Abschreibung werden die jährlichen Abschreibungen teilweise vorgezogen und es kommt somit zu einer früheren Vollabschreibung der Investition.

Bei Betrachtung der vorzeitigen Abschreibung über die Gesamtnutzungsdauer ergibt sich keine Steuerersparnis sondern eine Steuerstundung bzw. Verschiebung der Steuerbelastung. Aufgrund des erhöhten geltend gemachten Aufwands im Jahr der Anschaffung ergibt sich zunächst eine Verminderung der Steuerbelastung, die am Ende der Nutzungsdauer ausgeglichen wird (den gleichen Steuersatz vorausgesetzt).

Wenn schon über die Nutzungsdauer gesehen keine Steuerersparnis entsteht, ergibt sich aus der zeitlichen Verschiebung immerhin ein Zinsvorteil.

Je nach Ertragslage kann aber aufgrund des progressiven Steuertarifes auch ein Nachteil entstehen: Nämlich wenn im Jahr der Anschaffung (auch ohne Ausnutzung der vorzeitigen Abschreibung) kein oder nur ein geringer Gewinn erzielt wird aber am Ende der Nutzungszeit hohe Gewinne (bei einer hohen Steuerprogressionsstufe) anfallen und aufgrund der vorzeitigen Abschreibung nun keine jährliche Abschreibung möglich ist. Gerade neu gegründete Betriebe sollten auf diese Möglichkeit achten, denn typischerweise fallen Anfangsphase meist noch keine (großen) Gewinne an, sondern erst in späteren Jahren.

Vergessen Sie also bei Ihrer Steuerplanung im Zusammenhang mit der vorzeitigen Abschreibung nicht, dass mit dem erhöhten absetzbaren Aufwand im Jahr der Anschaffung oder Herstellung später entsprechend niedrigere Aufwendungen einhergehen.



**Warntipp:** Wichtig ist, dass Sie Absetzposten haben, wenn Sie sie brauchen.  
Nämlich wenn entsprechende Gewinne da sind.  
Wenn jetzt - 2009, 2010 - kein Gewinn anfällt, dafür Überschüsse später erwartet werden, kann aus dem (Zins-) Vorteil schnell ein Steuernachteil werden! Achten Sie darauf!

**Mag. Rudolf Siart,**  
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,  
Siart + Team Treuhand GmbH,  
1160 Wien, Enenkelstrasse 26  
Tel.: 01/493 13 99,  
E-Mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at)  
[www.siart.at](http://www.siart.at)



**SIART+TEAM TREUHAND**

**SIART+TEAM TREUHAND**